

Das Gemeindevahlrecht.

Gestern vormittags fand eine Besprechung des Ministerpräsidenten mit den Reichsratsabgeordneten Bacher, Freiherrn v. Pank, Dr. Sylvester, Dr. Urban, Dr. Waldner und Wolf betreffend die Gemeindevahlreform statt.

Der Ministerpräsident bemerkte, daß der Krieg die Voraussetzungen und Gesichtspunkte für die Behandlung des Gemeindevahlrechtes wesentlich geändert habe und daß auch auf diesem Gebiete die dem Reichsratswahlrechte zugrundeliegenden demokratischen Prinzipien stärker als bisher zur Geltung gelangen müssen. Dabei sei sich die Regierung natürlich vollkommen bewußt, daß jede Wahlrechtsreform bei uns auch eine nationale Seite

habe. In Oesterreich, und zwar in verschiedenen seiner Länder und Landesteile, könnte eine solche Reform auch eine Verschiebung des nationalen Kräfteverhältnisses, des Uebergehens der politischen Macht oder ihres Uebergewichtes von einer nationalen Gruppe auf die andere zur Folge haben. Unter Umständen sei die nationale Nebenwirkung viel einschneidender und viel gefährlicher als die soziale Hauptwirkung der Wahlreform. Alles komme darauf an, die Reform in einer solchen Weise aufzubauen, das die erwünschte soziale Hauptwirkung möglichst erreicht, die unerwünschte nationale Nebenwirkung möglichst ausgeschaltet wird. Darüber sei sich jeder vernünftige Politiker klar: In gemischtsprachigen Gebieten gibt es einmal keine Wahlreform ohne eine gewisse nationale Regelung. Ebenso, wie die opferwillige Haltung und das verständnisvolle Zusammenwirken aller Volksschichten eine stärkere Heranziehung breiterer Kreise zu den Rechten und Aufgaben des öffentlichen Lebens motiviert, ebenso wäre es ein geradezu unerträgliches Gedanke, daß etwa dem deutschen Volke durch eine irgendwie mit dem Kriege zusammenhängende Reform auch nur die mindeste Benachteiligung oder Kränkung zugeführt würde. Die Regierung habe daher eine Gemeindevahlreform nur unter Anpassung an die besonderen nationalen Verhältnisse in den einzelnen Ländern ins Auge gefaßt. Sowohl die in Aussicht gestellte Einbringung von die Neuregelung des Gemeindevahlrechtes betreffenden Regierungsvorlagen in den einzelnen Landtagen wie auch die grundsätzlich zugesicherte Förderung der aus dem Schoße der autonomen Vertretungen an die Regierung gelangenden Vorschläge werde nur in der Form erfolgen, daß der nationale Besitzstand keine Gefährdung erleide.

Die Abgeordneten aus Böhmen erklärten, daß für Böhmen die „Wahrung des nationalen Besitzstandes“ die Durchführung der nationalen Zerteilung und Selbstverwaltung zur unerläßlichen Voraussetzung habe. Der Ministerpräsident nahm diese Erklärung entgegen.